



**Richtlinie für das Amtsblatt
der Stadt Neustadt in Sachsen**

Präambel

Zur Umsetzung der Regelungen des § 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Neustadt in Sachsen vom 19. März 2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates SR-16-264 vom 14. Dezember 2016, gibt die Stadt Neustadt in Sachsen ein Amtsblatt heraus.

Um die redaktionelle Struktur des Amtsblattes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurden für das Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen die folgenden allgemeinen Festlegungen erarbeitet.

Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen

- (1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen direkten örtlichen Bezug zur Stadt Neustadt in Sachsen (inkl. Ortsteile) aufweisen. Ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit einer Städtepartnerschaft stehen.
- (3) Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen Beiträge gleichen Inhalts nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- (4) Mit einer Veröffentlichung soll örtlichen Vereinen und Organisationen in erster Linie die Möglichkeit gegeben werden, auf Aktivitäten, kommende Veranstaltungen und Termine hinzuweisen. Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlich engen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblattes besitzen. Das heißt, insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Berichte über bereits stattgefundenen Veranstaltungen sollen nicht mehr als drei Wochen nach dem jeweiligen Erscheinungstag des Amtsblattes liegen oder vor dem Erscheinungstag stattgefunden haben. Grundsätzlich sind Berichterstattungen im Nachgang nur im begrenzten Umfang möglich und obliegen in erster Linie den örtlichen Medien.
- (5) Veranstaltungshinweise Dritter können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die aktuelle Ausgabe des Amtsblattes eingereicht wurden. Veranstaltungshinweise können nur zweimal veröffentlicht werden, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen. Saison- oder Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Hinweise zu turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen Dritter (Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen usw.) werden nur im Ausnahmefall veröffentlicht. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzdrukken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.
- (6) Sofern örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen/Institutionen, Sponsoren, Unterstützer und Förderer in einem Amtsblatt-Beitrag namentlich benennen möchten, so ist dies für max. fünf Namensnennungen möglich. Die Auswahl dieser maximal fünf Sponsoren/Unterstützer/Förderer obliegt dem Einreicher des Beitrages.
- (7) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Vor- und Zuname des Verfassers und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Der Einsender eines Beitrages hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- (8) Einsendungen sind als Word-Dokument oder als E-Mail-Text einzureichen und sprachlich neutral, knapp und sachlich zu verfassen. Der Umfang eines Beitrages sollte 2.000 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten.

(9) Artikel, die für eine Veröffentlichung bestimmt sind, sollten keine über das notwendige Maß hinausgehenden Formatierungen (kursiv/unterstrichen/zentriert usw.) enthalten und in der Schriftart Arial/Helvetica, in einer Schriftgröße von 10 Punkt eingereicht werden.

(10) Pro Beitrag können maximal zwei Bilder veröffentlicht werden. Fotos werden nur in digitaler Form angenommen. Die Bildauflösung muss mind. 300 dpi im Endformat bzw. 0,5 MB betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Das Bild ist als separate Bilddatei (JPG, GIF, PNG, TIF) dem Herausgeber zur Verfügung zu stellen. Bilddateien dürfen nicht in Word-Dokumente oder E-Mail-Texte eingebunden sein. Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Der Einsender des Bildmaterials hat sicherzustellen, dass Bild- und Nutzungsrechte, Urheberrechte sowie die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht verletzt werden. Der Vor- und Zuname des Fotografen/Urhebers ist stets bei der Einsendung anzugeben.

Gewährungs- und Haftungsausschluss

(1) Vor der Einreichung eines Beitrages sind vom Absender die Grammatik und Rechtschreibung zu prüfen und ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Einsender/Verfasser des Beitrages hat sicherzustellen, dass Bestimmungen des Datenschutzes nicht verletzt werden.

(2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen und Anpassungen (u. a. Schreibweisen, Layout usw.) bedürfen keiner vorherigen Abstimmung mit dem Einsender/Verfasser. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übrige Umfang des amtlichen und nichtamtlichen Teils dies noch zulässt.

(4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.

(5) Private und gewerbliche Anzeigen werden ausschließlich von der Linus Wittich Medien KG gemäß den Vorgaben akquiriert. Für die Aufnahme von politischen Beiträgen, Parteien- und Wahlwerbung im Anzeigenteil gilt die vertragliche Vereinbarung der Stadt Neustadt in Sachsen mit der Linus Wittich Medien KG.

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt ab dem 12. März 2020 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 12. März 2020


Mühle
Bürgermeister